



HESSISCHER LANDTAG

12. 09. 2017

HHa

**Änderungsantrag
der Fraktion der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes
Drucksache 19/4828**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

In Nr. 6 wird in § 15 Abs. 4 Satz 2 wie folgt gefasst:

"Die öffentlichen Schulträger sollen die staatlich anerkannten und die staatlich genehmigten Ersatzschulen, die einen Anspruch auf Finanzierung nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 454), geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), haben, bei der Vergabe der Fördermittel aus ihrem Kontingent angemessen berücksichtigen und die Fördermittel entsprechend weiterleiten."

Begründung:

Es handelt sich einerseits um die Klarstellung, dass neben den staatlich anerkannten Ersatzschulen auch die staatlich genehmigten Ersatzschulen förderfähig im KIP II sind. Dies ist notwendig, da die staatlich genehmigten Ersatzschulen im Sinne des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes gleichberechtigt zuschussberechtigt sind und das Ersatzschulfinanzierungsgesetz als Grundlage des § 15 Abs. 4 Satz 2 dient.

Außerdem soll die Änderung der Vorschrift von "können weiterleiten" zu "sollen angemessen berücksichtigen werden" der Sorge der Ersatzschulen Rechnung tragen, dass die öffentlichen Schulträger berechnete Forderungen der Ersatzschulen nicht berücksichtigen. Die Formulierung stellt sicher, dass eine Ermessensentscheidung über die Vergabe der Fördermittel an Ersatzschulen durch die öffentlichen Schulträger erfolgen muss.

Wiesbaden, 12. September 2017

Der Fraktionsvorsitzende:
Rock